

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2015

Nr.
11

Ausgabetag
04.08.2015

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Gemeinde Bönen vom 29.07.2015	49

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**Zweite Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf
Verkehrsflächen und in Anlagen der Gemeinde Bönen
vom 29.07.2015**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.10.2014 (GV. NRW. S.622), wird von der Gemeinde Bönen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Bönen vom 25.06.2015 für das Gebiet der Gemeinde Bönen folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

1. Der § 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung der Straßen im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Parkplätze), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe,
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen,
4. Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen und Gewässer nebst Böschungen und Ufern.

2. Der § 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(2) Wildtauben, verwilderte Haustauben und Enten dürfen nicht gefüttert werden.

(3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die

von ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter/die Hundehalterin sicherzustellen, dass der Hund in seinem/ihrem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen oder Beschnuppern belästigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

3. Der § 6 erhält folgende Neufassung:

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig sind insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat (z.B. Zigarettenskippen und Kaugummi etc.), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen und sonstigen Verpackungsmaterialien sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,

2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- oder Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten,

3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße. Gleiches gilt für das Ablassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe unbeabsichtigt, z.B. durch Unfall auslaufen, hat der/die Verursacher/in alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern,

4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen, auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis, verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat diese Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.

(3) Personen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr gefährdet oder erschwert wird und damit der § 32 der Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

4. Der § 9 erhält folgende Neufassung:

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 12 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.

(2) Sonstige Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden könnten sowie das Fußballspielen ist auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.

(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

5. Der § 15 erhält folgende Neufassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2,
2. die Bestimmungen zum allgemeinen Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 3,
3. das Verbot des unbefugten Werbens und des Plakatierens gem. § 4,
4. die Bestimmungen zur Haltung und der Fütterung von Tieren gem. § 5,
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6,
6. die Bestimmungen zur Nutzung der Abfallbehälter gem. § 7,
7. das Ab- und Aufstellungsverbot gem. § 8,
8. die Verbote und Nutzungsbeschränkungen für Kinderspielplätze gem. § 9,
9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10,
10. die Duldungspflichten gem. § 11,
11. das Verbot der Ausübung eines Reisegewerbes gem. § 12,
12. die Schutzvorkehrungspflichten gem. § 13 der Verordnung verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens gemäß Absatz 1 und 2 können Verstöße gegen die nachfolgenden Tatbestände aus dem Katalog des Absatzes 1, Ziff. 1-13, in Anwendung des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit den aufgeführten Verwarnungsgeldern geahndet werden:

1. Missachtung der jeweiligen ordnungsbehördlichen Beschilderung gemäß § 3 Abs. 1 mit 10,00 €
2. Unbefugte Entfernung, Versetzung, Beschädigung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräten, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschildern und anderen Einrichtungen in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit 20,00 €
3. Übernachten oder Campieren in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 mit 30,00 €
4. Unbefugtes Betreten öffentlich zugänglicher Eisflächen in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 mit 20,00 €
5. Verrichtung der Notdurft in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 11 mit 20,00 €
6. Missachtung des Fahrradfahrverbots an Markttagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 12 mit 20,00 €
7. Verunreinigungen durch Tiere gemäß § 5 Abs. 1 mit 20,00 €
8. Füttern von Wildtauben, verwilderten Haustauben und Enten mit 15,00 Euro,
9. Mitführen unangeleinter Hunde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 5 Abs. 3 mit 20,00 €
10. Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfall gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit 15,00 €

11. Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen, die keine Kinder bis 12 Jahre (soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist) sowie deren Begleit- und Aufsichtspersonen sind gemäß § 9 Abs. 1 mit 10,00 €
12. Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen gemäß § 9 Abs. 4 mit 20,00 €
13. Missachtung der Pflicht zur Nummerierung an Gebäuden gemäß § 10 mit 10,00 €

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 2. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Gemeinde Bönen" wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Bönen, 29/07.2015

Rainer Gekuchen
Gekuchen
Bürgermeister